

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 21.02.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 35. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
2017 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemein-
dedirektors | 73 |
| 36. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre
für das Haushaltsjahr 2024 | 74 |
| 37. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmäch-
tigten Bezirksschornsteinfegers | 78 |
| 38. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
2016 der Gemeinde Gevensleben | 79 |

35. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Grasleben liegen vom 26.02.2024 bis 01.03.2024 und vom 04.03.2024 bis 05.03.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 14.02.2024

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2024

**36. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **24.322.900 €**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **27.665.200 €**
Nachrichtlich Fehlbedarf = 3.342.300€
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **24.296.500 €**
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **27.371.700 €**
Nachrichtlich *Fehlbetrag* = 3.075.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **1.162.700 €**
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **10.170.900 €**
Saldo -9.008.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **9.008.200 €**
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **836.900 €**
Saldo -8.171.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.008.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 450 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 440 v. H. |

2. <u>Gewerbesteuer</u>	380 v. H.
-------------------------	-----------

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, 28.09.2023

Der Bürgermeister

Gez. *Andreas Busch*
(Andreas Busch)

L. S.

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 29.01.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Lehre –AZ 20-15-00/014- wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 9.008.200 Euro um 600.000 Euro reduziert und auf 8.408.200 Euro festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.162.700 €
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.570.900 €

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.408.200 €
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	836.900 €

neu festgesetzt.

Lehre, 13.02.2024

Der Bürgermeister

Gez. Andreas Busch
(Andreas Busch)

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 inklusive des Beschlusses über den Beitritt vom 13.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 29.01.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.02.2024. bis 01.03.2024

während der regulären Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 21.02.2024

Der Bürgermeister

Gez. Andreas Busch
(Andreas Busch)

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2024

37. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird zum

01.07.2024

gem. §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der **Kehrbezirk 10510** für eine Bestellung ausgeschrieben.

Der o. g. Kehrbezirk befindet sich in Teilen im Landkreis Helmstedt sowie in Teilen im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Er umfasst Straßenzüge in der Stadt Schöningen, die Ortschaften Beierstedt, Watenstedt, Gevensleben, Ingeleben, Jerxheim mit Jerxheim Bahnhof, Söllingen, Wobeck und Dobbeln in der Samtgemeinde Heeseberg, die Ortschaften Barnstorf, Klein Dahlum und Warle der Samtgemeinde Schöppenstedt im Landkreis Wolfenbüttel sowie Straßenzüge in der Stadt Helmstedt.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Landkreis-Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 20.03.2024 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 20.02.2024

Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2024

**38. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der
Gemeinde Gevensleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Gevensleben bestätigt die Vorlage

a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 inklusive
Anhang und Anlagen zum Anhang,

b) des Schlussberichtes über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 wird
beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2016 (Überschuss i. H. v. 111.577,96 Euro) wird zur Deckung
des kameralen Fehlbetrags (223.519,19 Euro) verwendet.

D)

Für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs.
1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2016, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 22.02.2024 bis 01.03.2024 im Rathaus der
Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gevensleben, den 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Markworth

L.S.

(Markworth)

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck